

Gemeinde Lesachtal
Bez. Hermagor
9653 Liesing
Zahl: 131-0/1992

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 22.12.1992, mit der ein Bebauungsplan für das Gebiet der Gemeinde Lesachtal erlassen wird.

Aufgrund der §§ 13 und 14 des Gemeindeplanungsgesetzes 1982, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle im Flächenwidmungsplan als Bauland festgelegten Flächen, vorbehaltlich abweichender Feststellungen in Teilbebauungsplänen.

§ 2

Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße des Baugrundstückes hat

- a) bei offener Verbauung 400 m²,
- b) bei halboffener Verbauung 350 m² und
- c) bei geschlossener Verbauung 250 m² zu betragen.

§ 3

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

(1) Die bauliche Ausnutzung (Verhältnis der Summe der Geschoßflächen, gemessen von Außengrenze zu Außengrenze nach der äußeren Begrenzung, zur Grundstücksgröße) der Baugrundstücke darf

- a) im Bauland-Wohngebiet 0,3,
- b) im Bauland-Kurgebiet 0,5 und
- c) im übrigen Bauland 0,6

nicht überschreiten.

(2) Bei bebauten Grundstücken, bei denen die bauliche Ausnutzung

(Abs. 1) bereits überschritten ist, sind Umbauten und Verbesserungen nur zulässig, wenn die gegenwärtige bauliche Ausnutzung nicht überschritten wird.

§ 4

Bebauungsweise

Als Bebauungsweise ist die offene, halboffene und geschlossene Bebauung zulässig.

§ 5

Anzahl der Geschoße

Die Anzahl der Geschoße hat

a) im Bauland-Dorfgebiet, im Bauland-Wohngebiet und im übrigen Bauland maximal drei zu betragen.

Kellergeschoße sind in die Anzahl der Geschoße einzurechnen, wenn diese an einer Seite des Hauses über die Hälfte aus dem verglichenen Gelände hervorragen, normale Belichtung von außen besitzen und ihrer Verwendung nicht ausgesprochenen Kellerräumen dienen.

Dachgeschoße sind in die Anzahl der Geschoße nicht einzurechnen.

§ 6

Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Je Wohneinheit ist auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe ein Pkw-Parkplatz vorzusehen.
- (2) Für Gaststättenbetriebe und dgl. ist je 10 m² Gastraumfläche ein Pkw-Abstellplatz auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe vorzusehen.
- (3) Erschließungsstraßen haben bei einer möglichen Erschließung von
 - a) maximal fünf Baugrundstücken mindestens 5,5 m und
 - b) mehr als fünf Baugrundstücken mindestens 6 m Breite zu betragen.

§ 7

Baulinien

(1) Die Baulinien entlang öffentlicher Straßen sind anlässlich der Bauverhandlung festzulegen.

c) Stichwege (Privatwege) haben bei einer möglichen Erschließung von max. zwei Bauobjekten eine Breite von mindestens 3 m aufzuweisen.

(2) Für die übrigen Baulinien (ausgenommen Abs. 1) gelten die Bestimmungen des § 4 der Kärntner Bauvorschriften, LGBl. Nr. 58/1985, i.d.g.F.

§ 8

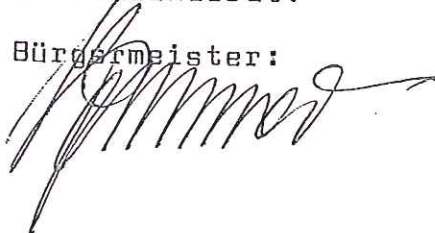
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.1993 in Kraft.

Liesing, am 23.12.1992

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am 23.12.1992

Abgenommen am 31.1.1993





Gemeinde Lesachtal
Bezirk Hermagor
9653 Liesing

Zahl: 131-0/2007

Betreff: Textl. Bebauungsplan

Liesing, 21.09.2007

Auskünfte: Lexer
Telefon: 04716-243-10
Telefax: 04716-242-20
DVR: 0513610

VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 27.8.2007, Zahl: 131-0/2007, mit welcher die Verordnung vom 22.12.1992 in der Fassung vom 28.2.1997 über den textlichen Bebauungsplan abgeändert wird.

§ 8 hat zu lauten:

Dach- und Fassadenfarbe - Sonnenkollektoren

(1) Die Dacheindeckung von Gebäuden hat in den Farben anthrazit, grau oder dunkelbraun zu erfolgen.

(2) Die farbliche Fassadengestaltung ist in den Farben weiß, beige, hellgrau, ocker hell oder in leichtem Gelb- oder Grünton und im Einvernehmen mit der Baubehörde auszuführen.

(3) Sonnenkollektoren in Dachflächen sind in diese integriert und unmittelbar parallel dazu zu montieren.

Eine leichte Anhebung bzw. Aufständering von Sonnenkollektoren bei einer Montage in Dachflächen darf nur erfolgen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht nachteilig beeinträchtigt wird. In diesem Falle ist der durch die Anhebung bzw. Aufständering entstehende Luftraum an drei Seiten – der Dacheindeckung entsprechend – zu verkleiden.

für den Dachneigung

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Frau J. J. J. J.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HERMAGOR

Zl.: HE3-BAU-1029/2007(004)

Genehmigt nach den Bestimmungen
und Einschränkungen des im Bescheid
stehtes Zahl mit gleichen Datum.

Hermagor, den

Für den Bezirkshauptmann

[Signature]

(Schabus)

Angeschlagen am 5.11.2007
Abgenommen am 21. NOV. 2007



ERLÄUTERUNG:

Eine leichte Anhebung und Aufständering
in der Dachfläche ist gegeben,

wenn die Solar- und Photovoltaik-
paneele parallel zur Traufe ausgerichtet
werden und diese im rechten
Winkel dazu bis max. zu einer
Neigung von 45° angehoben werden!

Systemskizze:

